

# Hinweise der Präqualifizierungsstelle des vdek

Die Präqualifizierungsstelle des vdek mit seinen 15 Landesvertretungen wurde mit Schreiben vom 23.12.2010 durch den GKV-Spitzenverband als geeignete Stelle gem. § 126 Abs. 1a SGB V benannt. Wir sind damit an die Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer für Hilfsmittel auf Bundesebene vom 29.03.2010 gebunden. Die Vereinbarung können Sie unter [www.pqs-hilfsmittel.de](http://www.pqs-hilfsmittel.de) einsehen. Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Inhalte in einer komprimierten Form dargestellt.

## Allgemeine Hinweise:

Das Präqualifizierungsverfahren umfasst die Ausstellung, die Erweiterung, die Aussetzung, die Einschränkung oder die Rücknahme von Bestätigung gemäß § 126 Abs. 1a SGB V. Diese Bestätigungen sind von allen Krankenkassen anzuerkennen.

Die Erfüllung der definierten Anforderungen ist für jeden Hauptbetrieb und jede Betriebsstätte/Filiale und jedes Tochterunternehmen nachzuweisen, sofern dort die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt. Sofern Sie über mehrere Betriebsstätten/Filialen verfügen, bieten wir Ihnen an, Ihre Betriebe in einem Präqualifizierungsverfahren zu prüfen.

## Gültigkeit:

Die durch die Präqualifizierungsstelle des vdek ausgestellte Bestätigung ist grundsätzlich 5 Jahre gültig. Innerhalb dieser Frist sind die in den Empfehlungen nach § 126 SGB V genannten Anforderungen erneut nachzuweisen. Die vollständigen Unterlagen sind spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist bei der Präqualifizierungsstelle einzureichen.

## Meldepflichten:

Gemäß der Vereinbarung sind Sie verpflichtet, der Präqualifizierungsstelle maßgebliche Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen. Maßgebliche Änderungen liegen vor

- a. bei Wechsel des Inhabers eines Einzelunternehmens und/oder
- b. bei Wechsel des fachlichen Leiters bzw. der für die Leistungserbringung verantwortlichen Person und/oder
- c. bei Standortwechsel des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens, soweit dort die Hilfsmittelleistungen erbracht werden und /oder
- d. bei maßgeblichen räumlichen Änderungen, die die Präqualifizierungskriterien gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V berühren
- e. bei Erweiterung des Hilfsmittelspektrums, soweit die Ausgangspräqualifikation dieses nicht umfasst
- f. bei Auflösung des Unternehmens oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Firmenvermögen bzw. eines vergleichbaren Verfahrens oder wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet und/oder
- g. bei Änderungen, die in den Empfehlungen nach § 126 SGB V als maßgeblich gekennzeichnet sind.

## Bearbeitung:

Die Präqualifizierung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ihre Antragsunterlagen können Sie bequem unter [www.pqs-hilfsmittel.de](http://www.pqs-hilfsmittel.de) downloaden. Ihr Antrag wird innerhalb von 10 Tagen nach Eingang auf Vollständigkeit geprüft. Sollte eine Betriebsbegehung vorgeschrieben sein, wird diese grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen durchgeführt. Eine Entscheidung über die Präqualifizierung wird spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen getroffen.

## Erhebung von Entgelten

Das Präqualifizierungsverfahren ist kostenpflichtig. Die aktuelle Entgelttabelle finden Sie unter [www.pqs-hilfsmittel.de](http://www.pqs-hilfsmittel.de).

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß § 6 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem GKV-Spitzenverband und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer für Hilfsmittel auf Bundesebene vom 29.03.2010 gehalten sind, Sie um Vorleistung, d. h. um Vorkasse zu bitten. Eine Entscheidung über Ihren Präqualifizierungsantrag kann daher erst getroffen werden, wenn Sie unsere Rechnung vollständig beglichen haben. Wir weisen deshalb weitergehend darauf hin, dass die 8-Wochen-Frist, innerhalb derer wir Ihnen gemäß Anhang II der vorgenannten Vereinbarung eine schriftliche Bestätigung oder Ablehnung spätestens erteilen, somit erst mit dem Eingang des Entgelts beginnt. Eine Erinnerung bezüglich der Vorkasse erfolgt unsererseits nicht.

## Beschwerdestelle:

Gemäß Anhang V der Vereinbarung ist jede Präqualifizierungsstelle verpflichtet, eine Beschwerdestelle einzurichten. Die unabhängige Beschwerdestelle der Präqualifizierungsstelle des vdek erreichen Sie unter folgender Adresse:

Beschwerdestelle der Präqualifizierungsstelle des vdek,  
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschwerdestelle ist ein Vorschuss in Höhe von 50 Prozent der Beschwerdekosten zu entrichten

## Haftung:

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir für die Bearbeitung von Anträgen nur in dem konkret gestellten Umfang haften. Sollten Sie eine Folgepräqualifikation aufgrund geänderter Verhältnisse beantragen, wird diese bei Stellung eines Antrages von unserer Präqualifizierungsstelle nur bezüglich der geänderten Verhältnisse, welche uns zur Kenntnis gebracht werden, geprüft. Eine Prüfung dahingehend, ob die von Ihnen nicht beantragten, möglicherweise von einer anderen Präqualifizierungsstelle bereits geprüften weiteren Anforderungen noch vorliegen, erfolgt nicht.